

all denjenigen, die dank ihrem Kriegserwerb oder gar Kriegsgewinn, während des Krieges die Möglichkeit neuer Kapitalanlagen hatten, nun gesetzlich noch Sondervorteile zu sichern.

Zwischen diesen beiden Extremen, Umrechnung zum Kurse des Umrechnungstages und Umrechnung zur ehemaligen Kronenparität, liegt das wirtschaftliche und sozialpolitische Optimum, das darin bestünde, alle im Zeitpunkte der Währungsreform bestehenden Kronenforderungen nach dem Kurse des Tages, an welchem sie begründet wurden, umzurechnen zu lassen. Diesem Grundsatz gemäß hätte beispielsweise der Hypothekargläubiger, der im Jahre 1913 ein Kapital von 70,000 Kr. ausgeliehen hat, nun von seinem Schuldner 73,500 Franken zu fordern, wogegen die Forderung des Hypothekargläubigers, der im Dezember 1915, da der Kurs von 100 Kr. mit zirka 70 Fr. notiert wurde, 70,000 Kr. ausgeliehen hat, nun auf 49,000 Fr. umzuschreiben wäre. Wer im Dezember 1915 bei der Sparkasse 1000 Kr. eingezahlt hat, hätte nun 700 Fr. zu fordern, wogegen eine Einzahlung von 1000 Kr. bei der Sparkasse im September 1917 nur mit 410 Fr., und eine solche von 1000 Kr. im Dezember 1918 nur mit 300 Fr. in Rechnung zu stellen wäre. Eine Schuldveranschreibung über 1000 Kr., ausgestellt im Juli 1917, wäre auf 400 Fr. umzuschreiben, wogegen ein im August 1919 ausgestellter, nach Durchführung der Währungsreform zur Zahlung fälliger Wechsel nur mit 120 Fr. einzulösen wäre. Der Grundsatz, daß alle bestehenden Kronenforderungen nach dem Kurse des Tages, an welchem sie begründet wurden, umzurechnen sind, würde jedem Gläubiger Anspruch auf genau denselben Geldwert in Franken einräumen, den dieser Gläubiger bei Begründung des Schuldverhältnisses dem Schuldner in Kronen zur Nutzung überlassen hat.

Wenn diese Lösung vorstehend als das wirtschaftliche und sozialpolitische Optimum bezeichnet ist, so kann dies nicht bedeuten, daß nicht noch zahlreiche andere, sehr wohl diskutabile Lösungsmöglichkeiten bestünden. Fragen dieser Art werden in der empirischen Wirklichkeit nicht nach einem theoretisch konzipierten Optimum, sondern im harten Kampfe wirtschaftlicher Interessen entschieden. Im vorliegenden Falle wird es sich um einen Ausgleich zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen handeln. Je stärker die Schuldnerinteressen die Entscheidung beeinflussen, desto stärker wird das Umrechnungsverhältnis durch den Kronenkurs am Umrechnungstage bestimmt werden. Und daß die gesetzliche Bestimmung des Umrechnungsverhältnisses dem Schuldnerinteresse gebührende Rechnung trägt, ja wird tragen müssen, dafür bürgt im Voraus zur Genüge die eine Tatsache,

daß das Land selbst, weil es für die Verbindlichkeiten seiner Sparkasse haftet, diese Interessen als seine eigenen wahrzunehmen genötigt ist.

Wie immer auch die aus diesem Kampfe wirtschaftlicher Interessen hervorgehende Entscheidung geartet sein mag, für jeden Fall wird formal zu empfehlen sein, bei der gesetzlichen Bestimmung des Umrechnungsverhältnisses vom Kurse der Krone im Zeitpunkte der Begründung des Schuldverhältnisses auszugehen, um alsdann den nach diesem Kurse errechneten Frankenbetrag um eine bestimmte Quote, deren Höhe festzusetzen Sache eines wirtschaftspolitischen Kompromisses zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen wäre, zu reduzieren. Nachstehend sei beispielsweise eine solche Kompromißlösung skizziert:

1. Die am Tage des Inkrafttretens des Währungsgesetzes bestehenden Kronenschulden sind in Franken umzurechnen.

2. Die Umrechnung ist, sofern die Schuldverbindlichkeit vor dem 1. August 1914 begründet wurde, nach dem Verhältnis von 100 Kr. gleich 105 Fr. vorzunehmen; erfolgte die Begründung des Schuldverhältnisses nach dem 1. August 1914, so ist der Umrechnung der Kronenkurs der Zürcher Börse im Durchschnitt des Monats, in welchem die Schuldverbindlichkeit entstanden ist (Vergl. Tabelle S. 14), zu Grunde zu legen.

3. Ergibt die nach den Bestimmungen sub 2 durchgeführte Umrechnung einen Frankenbetrag, der höher ist als derjenige, der sich nach dem Kronenkurs der Zürcher Börse am Tage der Veröffentlichung des Währungsgesetzes ergäbe, so ist dieser Frankenbetrag um 30% der Differenz zu reduzieren.

NB. Die Quote von 30% ist nur beispielsweise eingesetzt. Je nach dem Schwergewicht, mit welchem die Gläubiger- und die Schuldnerinteressen zur Geltung kommen, werden an Stelle von 30% vielleicht 40, 50 oder 60% eingesetzt werden.

Gleichviel, welche Gestalt diese, für die Umrechnung bestehender Kronenverbindlichkeiten in solche der Frankenwährung maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen erhalten werden, für jeden Fall werden sie, sofern nicht Umrechnung nach dem Kronenkurs des Umrechnungstages proklamiert wird, dem Gläubiger insofern einen wirtschaftlichen Vorteil bringen, als sie ihn vor dem Kapitalverlust im vollen Umfange der Kronenentwertung bewahren. Mit Hinblick auf die dem Lande aus der Währungsreform erwachsenden finanziellen Lasten erscheint es angemessen und geboten, die Gläubiger, welchen diese Reform unmittelbar zugute kommt, zur Tragung dieser Lasten mit heranzuziehen. Dies könnte am zweckmäßigsten durch eine Sonderabgabe erfolgen, die anlässlich der amtlichen